

Rödl & Partner

IFRS NEWSLETTER

Ausgabe:
Januar
2019

NEUES AUS DER INTERNATIONALEN RECHNUNGSLEGUNG

Capital Markets & Accounting Advisory Services
www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Im Fokus

- IFRS-Update - Die Änderungen ab 2018

→ IFRS aktuell

- Kurzinformationen im Überblick
- Projektzeitplan des IASB
- EU-Endorsement

→ In eigener Sache

- IFRS 16 bereits implementiert? Wir haben smarte Softwarelösungen!
- Vorträge und Seminare
- Themenspecials
- Publikationen
- Newsletter-Abonnement
- Kontakt



→ Im Fokus

IFRS-Update – Die Änderungen ab 2018

Zum 1. Januar 2019 tritt der neue Leasingstandard IFRS 16 in Kraft. Die Erstanwendung birgt für viele IFRS-Bilanzierer noch große Herausforderungen, da die Vorarbeiten der letzten Jahre nun auf die Probe gestellt werden und die Auswirkungen des IFRS 16 auf das Bilanzbild deutlich werden. Bei Ihren Abschlussarbeiten für 2018 sollten Sie aber auch die weiteren kleineren Standardänderungen im Blick haben. Hierüber möchten wir Ihnen nachfolgend einen kurzen Überblick geben. So sind Sie bestens für die bevorstehende Berichtssaison gerüstet. Gutes Gelingen und einen weiterhin guten Start in ein frohes und erfolgreiches neues Jahr 2019!

ÜBERBLICK ÜBER DIE NEUEN UND GEÄNDERTEN STANDARDS SOWIE INTERPRETATIONEN

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Jährliche Verbesserungen an den IFRS	Zyklus 2014-2016	1. Januar 2017 / 1. Januar 2018
Änderungen an IFRS 4	Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente gemeinsam mit IFRS 4 Versicherungsverträge	1. Januar 2018
IFRS 9	Finanzinstrumente	1. Januar 2018
IFRS 15	Erlöse aus Verträgen mit Kunden	1. Januar 2018
Klarstellungen zu IFRS 15	Erlöse aus Verträgen mit Kunden	1. Januar 2018

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Änderungen an IAS 40	Übertragungen von als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien	1. Januar 2018
Änderungen an IFRS 2	Klassifizierung und Bewertung von Geschäftsvorfällen mit anteilsbasierter Vergütung	1. Januar 2018
IFRIC 22	Transaktionen in fremder Währung und im Voraus gezahlte Gegenleistungen	1. Januar 2018
IFRS 16	Leasingverhältnisse	1. Januar 2019
Änderungen an IFRS 9	Vorfälligkeitsentschädigung mit negativer Ausgleichsleistung	1. Januar 2019
Änderungen an IAS 28	Langfristig gehaltene Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures	1. Januar 2019
IFRIC 23	Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung	1. Januar 2019
Jährliche Verbesserungen an den IFRS	Zyklus 2015-2017	1. Januar 2019
Änderungen an IAS 19	Planänderungen, -kürzungen oder -abgeltung	1. Januar 2019
Einzelne Standards	Änderungen von Verweisen zum aktualisierten Rahmenkonzept in den IFRS Standards	1. Januar 2020
Änderungen an IFRS 3	Definition eines Geschäftsbetriebs	1. Januar 2020
Änderungen an IAS 1 und IAS 8	Definition von Wesentlichkeit	1. Januar 2020

ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN UND NEUERUNGEN

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Jährliche Verbesserungen an den IFRS	Zyklus 2014-2016	1. Januar 2017 / 1. Januar 2018

Am 8. Dezember 2016 hat das IASB den Änderungsstandard „Jährliche Verbesserungen an den IFRS (2014-2016)“ veröffentlicht. Die vorgesehenen Änderungen im Rahmen des Zyklus 2014-2016 mit Erstanwendungszeitpunkt zum 1. Januar 2018 umfassen zwei Standards und betreffen im Einzelnen:

1. IFRS 1: Streichung der kurzfristigen Befreiungen für erstmalige Anwender (Paragraphen E3-E7), da diese ihren beabsichtigten Zweck erfüllt haben.
2. IAS 28: Klarstellung, dass das Wahlrecht zur erfolgswirksamen Fair Value-Bewertung von Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen bei Anwendern, denen diese Option zusteht (z.B. Venture Capital-Gesellschaften), für jede Beteili-

gung neu ausgeübt werden kann (investment on investment basis).

Außerdem enthalten die jährlichen Verbesserungen eine Änderung an IFRS 12 mit Erstanwendungszeitpunkt zum 1. Januar 2017:

3. IFRS 12: Klarstellung hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Standards (mit Ausnahme der Paragraphen B10-B16) in Bezug auf Beteiligungen, die zu Veräußerungs- bzw. Ausschüttungszwecken gehalten werden oder als aufgegebenen Geschäftsbereiche gem. IFRS 5 eingestuft wurden.

Das EU-Endorsement erfolgte erst am 7. Februar 2018. Die EU Kommission bestätigt, dass diese Änderung rückwirkend anzuwenden ist.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Änderungen an IFRS 4	Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente gemeinsam mit IFRS 4 Versicherungsverträge	1. Januar 2018

Ursächlich für die Änderungen ist die Forderung nach Aufschiebung der verpflichtenden Anwendung von IFRS 9 für Versicherungsunternehmen, um Einklang mit der verpflichtenden Anwendung des überarbeiteten IFRS 4 ab dem 1. Januar 2021 sicherzustellen. Es bestehen zwei optionale Ansätze:

1. Überlagerungsansatz (overlay approach): Ein Unternehmen kann den Ergebniseffekt aus der Erstanwendung von IFRS 9 von erfolgswirksamen zum Fair Value bilanzierten Vermögenswerte in das sonstige Ergebnis umgliedern, falls nach IAS 39 keine ergebniswirksame Fair Value-Bewertung erfolgt ist. Diese Option ist nicht mehr anwendbar, falls der überarbeitete IFRS 4 angewendet oder die Nutzung freiwillig eingestellt wird.

2. Aufschubansatz (temporary exemption from applying IFRS 9): Ein Unternehmen, dessen hauptsächliche Geschäftstätigkeit die Ausgabe von Versicherungsverträgen nach IFRS 4 ist, kann von einer temporären Ausnahme bei der Anwendung von IFRS 9 Gebrauch machen. Diese Option endet bei Erstanwendung des überarbeiteten IFRS 4, jedoch spätestens zum 1. Januar 2021.

Ein Unternehmen wendet den overlay approach rückwirkend auf qualifizierende Vermögenswerte an, sobald es das erste Mal IFRS 9 anwendet. Der Aufschubansatz ist erstmalig für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen. Das EU-Endorsement erfolgte am 3. November 2017.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 9	Finanzinstrumente	1. Januar 2018

IFRS 9 regelt die Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten sowie die Bilanzierung von Derivaten bzw. Sicherungsbeziehungen. Der Standard wird IAS 39 Finanzinstrumente ablösen. Nicht ersetzt werden die Regelungen für einen Portfolio-Fair-Value-Hedge gegen Zinsänderungsrisiken gemäß IAS 39. Dieser Teil wird in einem

gesonderten Projekt „Macro Hedge“ weiterverfolgt. Die Übernahme in EU-Recht erfolgte am 22. November 2016. Detailliertere Informationen zu IFRS 9 können Sie unserem „Im Fokus“ Beitrag zu diesem Thema in der Ausgabe [Dezember/2018](#) entnehmen.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 15	Erlöse aus Verträgen mit Kunden	1. Januar 2018

Das IASB veröffentlichte im Mai 2014 „IFRS 15 Erlöse aus Verträgen mit Kunden“. Daraus ergeben sich neue Regelungen zu Zeitpunkt und Höhe der Erfassung von Umsatzerlösen. IFRS 15 ersetzt vollständig die bisherigen Vorschriften zur Umsatzrealisierung, bestehend aus den Standards

IAS 18 und IAS 11 sowie diversen Standardinterpretationen, und regelt mehrere Aspekte neu. Das EU-Endorsement erfolgte zum 22. September 2016. Detailliertere Informationen zu IFRS 15 können Sie unserem „Im Fokus“ Beitrag in der [Ausgabe II/2017](#) entnehmen.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Klarstellungen zu IFRS 15	Erlöse aus Verträgen mit Kunden	1. Januar 2018

Die Klarstellungen zu IFRS 15 beinhalten drei konkrete Änderungen und erleichternde Übergangsregelungen zu IFRS 15. Die Übergangsregelungen betreffen zwei Erleichterungen für die Praxis. Zum einen muss ein Unternehmen Verträge nicht neu darstellen, die zu Beginn der frühesten dargestellten Periode abgeschlossen sind. Zum anderen werden die Auswirkungen aller Änderungen, die vor der frühesten dargestellten

Periode vorgenommen wurden, aggregiert ausgewiesen. Das Inkrafttreten erfolgt somit zum gleichen Zeitpunkt wie die Einführung des IFRS 15 selbst. Die Übernahme in EU-Recht erfolgte am 31. Oktober 2017. Detailliertere Informationen zu IFRS 15 können Sie unserem „Im Fokus“ Beitrag in der [Ausgabe II/2017](#) entnehmen.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Änderungen an IAS 40	Als Finanzinstrumente gehaltene Immobilien	1. Januar 2018

Die Änderung enthält Leitlinien zur Übertragung in den oder aus dem Bestand der als Finanzinvestitionen gehaltenen Immobilien. Die Änderung besagt, dass eine Übertragung möglich ist, sobald es Belege für eine Nutzungsänderung gibt. Nut-

zungsänderung bedeutet, dass die Immobilie die Definition einer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilie nun erfüllt bzw. nicht mehr erfüllt. Die Übernahme in EU-Recht erfolgte am 14. März 2018.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Änderungen an IFRS 2	Anteilsbasierte Vergütung	1. Januar 2018

Die Änderungen an IFRS 2 beinhalten Klarstellungen bezüglich der Bilanzierung bestimmter anteilsbasierter Vergütungstransaktionen mit Barausgleich. IFRS 2 schreibt vor, dass Unternehmen Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungen in ihrem Abschluss auszuweisen haben. Diese enthalten Klarstellungen bezüglich der Bilanzierung bestimmter anteilsbasierter Vergütungstransaktionen und erstrecken sich auf folgende Themen:

1. Berücksichtigung marktbezogener und nicht-marktbezogener Ausübungsbedingungen bei der Bewertung von in bar erfüllten Zusagen,
 2. Klassifizierung anteilsbasierter Vergütung, die mit Steuereinbehalt erfüllt werden,
 3. Bilanzierung und Modifikation von Erfüllung in bar zu Erfüllung in Eigenkapitalinstrumenten.
- Die Übernahme in europäisches Recht erfolgte am 26. Februar 2018.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRIC 22	Transaktionen in fremder Währung und im Voraus gezahlte Gegenleistungen	1. Januar 2018

Die Interpretation stellt die Bilanzierung von Geschäftsvorfällen klar, die den Erhalt oder die Zahlung von Gegenleistungen in fremder Währung beinhalten. Maßgeblich für die Bestimmung des Zeitpunkts der Transaktion ist die erstmalige Erfassung des sich aus der Vorauszahlung ergebenden

nicht monetären Vermögenswerts, bzw. der nicht monetären Schuld aus aufgeschobenem Ertrag. Gibt es im Voraus mehrere Zahlungen oder Erhalte, wird ein Transaktionszeitpunkt für jede Zahlung und jeden Erhalt bestimmt. Das EU-Endorsement erfolgte am 28. März 2018.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRS 16	Leasingverhältnisse	1. Januar 2019

IFRS 16 wird zukünftig die Standards und Interpretationen IAS 17, IFRIC 4, SIC- 15 und SIC- 27 ersetzen. Mit den Neuregelungen entfällt in Zukunft die Unterscheidung zwischen Finance- und Operating-Lease-Vereinbarungen. Stattdessen hat der Leasingnehmer das wirtschaftliche Recht am Leasinggegenstand in Form eines Nutzungsrechts zu bilanzieren, das über die Laufzeit des Leasingvertrages abgeschrieben wird. Korrespondierend dazu ist eine Verbindlichkeit in Höhe des

Barwerts der künftigen Leasingzahlungen zu passivieren und mittels der Effektivzinsmethode fortzuführen. Die Bilanzierung beim Leasinggeber wird sich dagegen im Vergleich zu IAS 17 im Wesentlichen nicht ändern. Das EU-Endorsement erfolgte am 31. Oktober 2017. Detailliertere Informationen zu IFRS 16 können Sie unserem „Im Fokus“ Beitrag zu diesem Thema in der [Ausgabe II/2018](#) entnehmen.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Änderungen an IFRS 9	Finanzinstrumente – Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung	1. Januar 2019

Die Änderung betrifft die Klassifizierung von Finanzinstrumenten mit Vorfälligkeitsregelungen mit negativer Ausgleichsleistung. Die Zahlungsstrombedingung ist nach den bisherigen Vorschriften nicht erfüllt, wenn der Kreditgeber im Fall einer Kündigung durch den Kreditnehmer eine Vorfälligkeitsentschädigung leisten muss. Die Neuregelung sieht vor auch bei negativen

Ausgleichszahlungen eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (bzw. erfolgsneutral zum Fair Value) zu ermöglichen. Ebenfalls klargestellt wurde, dass der Buchwert einer finanziellen Verbindlichkeit nach einer Modifikation unmittelbar erfolgswirksam anzupassen ist. Das EU-Endorsement erfolgte am 22. März 2018.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Änderungen an IAS 28	Langfristig gehaltene Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures	1. Januar 2019

Die Änderungen betreffen die Klarstellung des Ausschlusses von Beteiligungen i. S. d. IAS 28 aus dem Anwendungsbereich von IFRS 9. IFRS 9 wird nicht auf Beteiligungen an einem assoziierten Unternehmen oder einem Joint Venture angewendet, die nach der Equity-Methode bilanziert wer-

den. Die Anwendung von IFRS 9 erfolgt jedoch auf langfristige Beteiligungen, die einen Teil der Nettoinvestition an einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture ausmachen. Die Übernahme in EU-Recht wird für das erste Quartal 2019 erwartet.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
IFRIC 23	Unsicherheit bezüglich der ertragsteuerlichen Behandlung	1. Januar 2019

Die neue Interpretation klärt die Unsicherheiten über die für das Geschäftsjahr zu zahlende Steuerlast, wenn die steuerliche Anerkennung vorgenommener Gestaltungen erst später geklärt werden kann. Wenn steuerlich die Anerkennung zwar unsicher, aber wahrscheinlich ist, erfolgt die Bilanzierung im Einklang mit der Steuererklärung,

wobei die Unsicherheit unberücksichtigt bleibt. Wenn die steuerliche Anerkennung nicht wahrscheinlich ist, erfolgt die Bewertung der Steuerlast entweder nach dem wahrscheinlichsten Wert oder dem Erwartungswert. Das EU-Endorsement erfolgte am 23. Oktober 2018.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Jährliche Verbesserungen an den IFRS	Zyklus 2015–2017	1. Januar 2019

Am 12. Dezember 2017 hat das IASB den Änderungsstandard *Jährliche Verbesserungen an den IFRS (Zyklus 2015-2017)* veröffentlicht. Die vorgesehenen Änderungen umfassen drei Standards und betreffen im Einzelnen:

1. IFRS 3 und IFRS 11: Klarstellung zur Bilanzierung von zuvor gehaltenen Anteilen an Joint Operations für den Fall des Erreichens erstmaliger gemeinsamer Kontrolle. Erlangt ein Investor erstmalig alleinige Kontrolle, ist eine Neubewertung der zuvor gehaltenen Anteile vorzunehmen. Wird hingegen lediglich gemeinsame Kontrolle erworben, besteht kein Anlass für eine Neubewertung.
2. IAS 12: Klarstellung zur Bilanzierung steuerlicher Effekte aus Finanzinstrumenten, die als Eigenkapital ausgewiesen werden. Dadurch

wurde verdeutlicht, dass alle ertragsteuerlichen Auswirkungen von Dividenden im Betriebsergebnis auszuweisen sind, unabhängig davon wie sie entstehen.

3. IAS 23: Klarstellung zur Bestimmung von Fremdkapitalkosten, wenn ein bislang in Bau befindlicher Vermögenswert fertig gestellt wurde. Klärung, dass Fremdmittel, die für einen qualifizierten Vermögenswert aufgenommen worden sind, nach Fertigstellung oder Verkauf dieses Vermögenswerts auch für die Finanzierung anderer Vermögenswerte zur Verfügung stehen.

Das EU-Endorsement erfolgt im Jahr 2019. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Änderungen an IAS 19	Planänderungen, -kürzungen oder -abgeltung	1. Januar 2019

Am 7. Februar 2018 hat das IASB *Änderungen an IAS 19* veröffentlicht. Durch Änderungen, Kürzungen oder Abgeltungen von Pensionsplänen kann es unterjährig zu außerplanmäßigen Abweichungen kommen. Durch die Änderungen an IAS 19 wird nun spezifisch vorgegeben, dass nach einer unterjährigen Änderung, Abgeltung oder Kürzung eines leistungsorientierten Pensionsplans der laufende Dienstaufwand und die Nettozinsen für

die verbleibende Periode unter Verwendung der aktuellen versicherungsmathematischen Annahmen neu zu errechnen sind. Des Weiteren enthält die Änderung eine Klarstellung wie sich Änderungen, Kürzungen oder Abgeltungen an den Plänen auf die geforderte Vermögenswertobergrenze auswirken. Das EU-Endorsement wird im Frühjahr 2019 erwartet. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Einzelne Standards	Änderungen von Verweisen zum aktualisierten Rahmenkonzept in den IFRS Standards	1. Januar 2020

Das IASB hat eine überarbeitete Fassung des Rahmenkonzepts veröffentlicht. Da die einzelnen Standards und Interpretationen des IFRS-Regelwerks Querverweise auf das Rahmenkonzept enthalten, werden im Zuge des Änderungsprozesses die Querverweise auf die überarbeitete Fassung des Rahmenkonzeptes aktualisiert. Allerdings werden nicht alle Querverweise aktuali-

siert, da das IASB keine signifikanten Änderungen an bestehenden Standards vornehmen wollte.

Die Aktualisierungen der Querverweise in den einzelnen Standards sind vorbehaltlich der für 2019 geplanten EU-Übernahme ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Änderung an IFRS 3	Definition eines Geschäftsbetriebs	1. Januar 2020

Am 22. Oktober 2018 hat das IASB Änderungen an IFRS 3 betreffend der „Definition eines Geschäftsbetriebs“ veröffentlicht. Mithilfe der Änderung soll künftig besser abgrenzbar sein, ob ein Geschäftsbetrieb oder eine Gruppe von Vermö-

genswerte erworben wurde. Durch die Änderung werden Textziffern im Anhang, den Anwendungsleitlinien und Beispiele ergänzt, welche die drei Elemente eines Geschäftsbetriebs klarstellen. Das EU-Endorsement steht noch aus.

Standard	Titel	Verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre beginnend ab
Änderung an IAS 1 und IAS 8	Definition von Wesentlichkeit	1. Januar 2020

Am 31. Oktober 2018 hat das IASB Änderungen bezüglich der Definition von Wesentlichkeit von Abschlussinformationen veröffentlicht. Die Änderungen betreffen die Standards IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ und IAS 8 „Rechnungsmethoden, Änderungen von rechnungslegungsbezogenen Schätzungen und Fehler“. Zusammen mit zusätzlichen Anwendungserläute-

rungen sollen die Änderungen insbesondere dem Ersteller eines IFRS-Abschlusses die Beurteilung von Wesentlichkeit erleichtern. Zudem wird mit den Änderungen sichergestellt, dass die Definition von Wesentlichkeit einheitlich im IFRS-Regelwerk ist. Das EU-Endorsement ist für 2019 geplant.

→ IFRS aktuell

Kurzinformationen im Überblick

DPR PRÜFUNGSCHWERPUNKTE 2019

Die DPR veröffentlichte Mitte November ihre Prüfungsschwerpunkte für 2019. Diese umfassen neben den von der European Securities and Markets Authority (ESMA) festgelegten „European Common Enforcement Priorities 2018“ zwei weitere nationale Prüfungsgebiete:

1. Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 15 „Erlöse aus Verträge mit Kunden“ (ESMA)
2. Ausgewählter Aspekt der Anwendung von IFRS 9 „Finanzinstrumente“ (ESMA)
3. Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen der Erstanwendung von IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ (ESMA)
4. Konzernlagebericht (DPR)
5. Segmentberichterstattung (DPR)

Im Hinblick auf die erstmalige Anwendung im Geschäftsjahr 2018 von IFRS 9 und 15 ist es nicht

überraschend, dass diese von der ESMA als Prüfungsschwerpunkte festgelegt wurden.

In Bezug auf IFRS 15 wird die DPR insbesondere darauf achten, dass die Anpassungseffekte ausreichend erläutert und die Übergangsvorschriften transparent dargestellt werden. Ein besonderer Fokus wird dabei auf der korrekten Anwendung der retrospektiven Methode liegen. Ebenfalls näher betrachtet wird die Umsetzung zur Identifizierung und Erfüllung von Leistungsverpflichtungen, welche auf einer detaillierten Vertragsanalyse basieren sollte. Außerdem ist die standardkonforme Abgrenzung zwischen zeitpunkt- und zeitraumbezogener Umsatzrealisation potentiell Gegenstand der Prüfung. Gleiches gilt für die Prinzipal vs. Agent-Problematik, vor allem im Hinblick auf die Festlegung der Ausfallwahrscheinlichkeit. Daneben wird die DPR ein Augenmerk auf die korrekte Ermittlung des Transaktionspreises sowie auf die qualitativen und quantitativen Anga-

ben zu Vertragsvermögenswerten und -verbindlichkeiten legen.

Bei der Erstanwendung von IFRS 9 ist darauf zu achten, dass die Anforderungen des IFRS 7 berücksichtigt werden. Deshalb sind Angaben zur Reklassifizierung der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie eine Überleitung des IAS 39-Wertminderungsbestands auf den IFRS 9 Anfangsbestand erforderlich. Zinserträge, die aus der Effektivverzinsung von zu Anschaffungskosten bzw. erfolgsneutral zum Fair Value bewerteten Vermögenswerten resultieren, müssen in gesonderten Posten ausgewiesen werden. Dies gilt ebenfalls für Wertminderungen nach IFRS 9. Zu Hedge Accounting Transaktionen müssen stets die Erfordernisse des IFRS 7 erfüllt werden. Die DPR wird bei Industrieunternehmen vor allem die Klassifizierung und Bewertung von Eigenkapitalinstrumenten, die Bewertung (vereinfachtes Verfahren) von Forderungen aus Lieferung und Leistungen, Vertragsvermögenswerten und Leasingforderungen sowie Hedge Accounting fokussieren.

Der dritte Prüfungsschwerpunkt der ESMA resultiert aus den Angabe Erfordernissen des IAS 8.30 und betrifft die Angaben zu IFRS 16. Aufgrund der fortgeschrittenen Umstellungsphase erwartet die ESMA eine ausführliche Darstellung des qualitativen und quantitativen Effekts. Im ersten Schritt wird die DPR die dargestellten Umstellungseffekte plausibilisieren und in einem zweiten Schritt im Hinblick auf Vollständigkeit untersuchen. Wahrscheinlich wird die DPR in diesem Zusammenhang die zugrundeliegende interne Dokumentation anfordern und überprüfen.

Die DPR ergänzte die ESMA-Schwerpunkte mit zwei weiteren nationalen Schwerpunkten. Wie auch schon im Vorjahr wurde der Konzernlagebericht ausgewählt. Im Mittelpunkt steht dieses Jahr die Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs sowie der Ertragslage. Dabei orientiert sich die DPR an den Anforderungen des DRS 20.

Der zweite nationale Prüfungsschwerpunkt betrifft die Segmentberichterstattung nach IFRS 8. Besondere Beachtung wird die DPR der Bestimmung der operativen und berichtspflichtigen Segmente, der geografischen Einteilung und Kundenabhängigkeiten, der Darstellung des Segmentergebnisses sowie der Überleitungsrechnung schenken.

EFRAG VERÖFFENTLICHT DISKUSSIONSPAPIER „NON-EXCHANGE TRANSFERS“

Die EFRAG hat am 28. November 2018 ein Diskussionspapier „Non-exchange Transfers – A Role for Societal Benefits“ veröffentlicht. Darin wird eine Diskussion zur Bilanzierung von Transaktionen, bei denen Leistungen und Gegenleistung wertmäßig nicht unmittelbar entsprechen, angelegt. Davon sind insbesondere Transaktionen mit der öffentlichen Hand betroffen.

Als Beispiele werden im Diskussionspapier die Zahlungen von Ertragsteuern und Abgaben sowie der Erhalt von staatlichen Subventionszahlungen aufgeführt. Von der EFRAG wird ein neuer Ansatz für solche Transaktionen vorgeschlagen. Im Vergleich zur aktuellen IFRS-Bilanzierung führt dieser zwar in vielen Fällen nicht zu einer Änderung der bilanziellen Erfassung, aber daraus ergibt sich für bestimmte Transaktionen ein zeitlich vorgelagerter Ansatz von Vermögenswerten bzw. Schulden. Bis zum 30. April 2019 können Stellungnahmen bei der EFRAG eingereicht werden. Der IFRS-Fachausschuss des DRSC wird sich in seiner Januar-Sitzung mit den Vorschlägen des Diskussionspapiers befassen.

IASB BITTET UM STELLUNGNAHME ZU VORGESCHLAGENEN ÄNDERUNGEN AN IAS 37

Das IASB hat am 13. Dezember 2018 vorgeschlagene Änderungen an IAS 37 „Drohverlustrückstellungen für belastende Verträge – Kosten der Vertragserfüllung“ (ED/2018/2) veröffentlicht.

Der Entwurf enthält Klarstellungen zum Begriff „Kosten der Vertragserfüllung“, welche bei der Beurteilung belastender Verträge berücksichtigt werden. Bisher enthielt IAS 11 Vorgaben zu den zu berücksichtigten Kosten bei der Beurteilung belastender Verträge. Der nun anzuwendende IAS 37 verweist auf die „Kosten der Vertragserfüllung“, bestimmt aber nicht näher, ob

- ausschließlich die inkrementellen Kosten (incremental cost approach) oder
- sämtliche Kosten, die sich direkt auf den Vertrag beziehen (directly related cost approach) einzubeziehen sind.

Aufgrund der unterschiedlichen Begriffsauslegungen ist eine Klarstellung notwendig. Der Vorschlag des IASB sieht vor, sämtliche Kosten, die unmittelbar mit dem Vertrag zusammenhängen, zu berücksichtigen. Die „Kosten der Vertragserfüllung“ umfassen danach sowohl die inkrementellen Kosten der Vertragserfüllung, als auch die allokierten Gemeinkosten für notwendige Tätigkeiten zur Vertragserfüllung. Die Kommentierungsfrist läuft bis zum 15. April 2019.

→ IFRS aktuell

Projektzeitplan des IASB

Nachfolgend stellen wir Ihnen die laufenden Projekte des IASB vor:

IASB-Projekt	Aktueller Stand	Nächster Meilenstein	Voraussichtliche Veröffentlichung
Standardsetzung			
Lagebericht	Entwurf ED	ED	H1 2020
Preisregulierte Aktivitäten	DP-Feedback	DP oder ED	H2 2019
Primäre Abschlussbestandteile	Entwurf ED oder DP	DP oder ED	H2 2019
Standardänderungen			
Rechnungslegungsmethoden (vorgeschlagene Änderungen an IAS 8)	ED-Feedback	DPD	TBD
Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogene Schätzungen (vorgeschlagene Änderungen an IAS 8)	ED-Feedback	DPD	Q2 2019
Klarstellungen an IFRS 8 Geschäftssegmente (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 8 und IAS 34)	DPD	FS	Q1 2019
Klassifizierung von Verbindlichkeiten (vorgeschlagene Änderungen an IAS 1)	DPD	IFRS	TBD
Geschätzte Kosten bei der Bewertung von belastenden Verträgen (Änderungen an IAS 37)	ED	ED Feedback	H1 2019
Gebühren und Kosten, die im 10%-Prozent-Test für die Ausbuchung von finanziellen Verbindlichkeiten enthalten sind (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 9)	Entwurf ED	ED	H1 2019
Erlöse vor beabsichtigter Nutzung (vorgeschlagene Änderungen an IAS 16)	ED-Feedback	IFRS	TBD
Verfügbarkeit einer Erstattung aus einem leistungsorientierten Plan (Änderungen an IFRIC 14)	ED/2015/5 Analyse	IFRS	TBD
Tochterunternehmen als ein IFRS Erstanwender (IFRS 1)	Entwurf ED	ED	H1 2019
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“): Überprüfung der Angabevorschriften auf Standardebene	DP/2017/1	ED	TBD
Initiative zur Verbesserung von Angabepflichten (sog. „Disclosure Initiative“): Rechnungslegungsgrundsätze	DP/2017/1	ED	TBD
Besteuerung bei Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (IAS 41)	Entwurf ED	ED	H1 2019

Standardänderungen			
Leasinganreize (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 16 Illustrative Examples)	Entwurf ED	ED	H1 2019
Aktualisierung von Verweisen auf das Rahmenkonzept (vorgeschlagene Änderungen an IFRS 3)	DPD	ED	H1 2019
Anpassungen an IFRS 17 Versicherungsverträge	Entwurf ED	ED	H1 2019
Latente Steuern auf Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus einem Einzelgeschäft (Anpassungen an IAS 12)	Entwurf ED	ED	H1 2019
IBOR Reform und die Auswirkungen auf das Reporting	Entwurf ED	ED	H1 2019
Forschungsprojekte			
Bilanzierung dynamischer Risikomanagement-tätigkeiten	DP-Feedback	Core Model	H2 2019
Finanzinstrumente mit Eigenkapitaleigenschaften	DP	DP-Feedback	Q1 2019
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	Entwurf DP oder ED	DP oder ED	H2 2019
Abzinsungssätze	Entwurf RS	RS	Q1 2019
Rohstofffördernde Aktivitäten	RS	Review Research	TBD
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle	Entwurf DP	DP	2020
„Disclosure Initiative“ Prinzipien der Angabepflichten	DPD	RS	Q1 2019
Vermögensrenditen als Pensionsleistungen (IAS 19)	Research	Review Research	H2 2019
Rückstellungen	Research	Review Research	H2 2019

Stand: 7. Januar 2019

IFRS = Veröffentlichung eines (Änderungs-) Standards
 IFRIC = Veröffentlichung einer Interpretation
 ED = Entwurf eines IFRS (Exposure Draft)
 DP = Diskussionspapier (Discussion Paper)
 Re-ED = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Entwurfs
 Re-DP = Erneute Veröffentlichung eines geänderten Discussion Paper
 RFI = Informationsanfrage (Request for Information)
 DPS = Entscheidung über Umfang des Projekts (Decide Project Scope)

PIR = Post-Implementation Review
 RS = Veröffentlichung Forschungsbericht (Research Summary)
 DI = Entwurf einer IFRIC Interpretation
 TBD = Noch festzulegen (to be decided)
 DRI = Restante (Discuss Remaining Issues)
 DPD = Entscheidung über einzuschlagende Projektrichtung (Decide Project Direction)
 FS = Stellungnahme vom IASB Forum (Feedback Statement)

→ IFRS aktuell

EU-Endorsement

Nachfolgend informieren wir Sie über noch nicht in europäisches Recht übernommene Standards und Interpretationen sowie den Zeitpunkt der erwarteten EU-Übernahme:

Standards	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
IFRS 17 Versicherungsverträge	01.01.2021	Q4/2018	TBD
Standardänderungen	Inkrafttreten	Beratung EFRAG	Übernahme EU
Änderung an IAS 28 in Bezug auf langfristige Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures	01.01.2019	erfolgt	Q1 2019
Jährliche Verbesserungen (2015-2017)	01.01.2019	erfolgt	2018
Änderung an IAS 19 in Bezug auf Planänderungen, -kürzungen oder -abgeltungen	01.01.2019	erfolgt	Q1 2019
Änderungen von Verweise zum aktualisierten Rahmenkonzept in den IFRS Standards	01.01.2020	2019	2019
Änderung an IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse	01.01.2020	2019	2019
Änderungen an IAS 1 und IAS 8 bezüglich der Definition von Wesentlichkeit	01.01.2020	2019	2019

Stand: 7. Januar 2019

→ In eigener Sache

IFRS 16 bereits implementiert? Wir haben smarte Softwarelösungen!

Ein entscheidender Faktor bei der Implementierung von IFRS 16 ist die Auswahl eines geeigneten Leasing-Tools und dessen Integration in die IT-Systeme des Unternehmens. Meistern Sie die Umstellung auf IFRS 16 mit der Lease-App oder SAP RE-FX.

DIE LEASE-APP

Lease-App

Die smarte und individualisierbare Lease-App unterstützt Sie bei der standardkonformen und workflowba-

sierten Abbildung von Leasingverträgen. Die Anwendung fungiert als eigenständiges Leasingnebenbuch und ist ideal auf Ihre Bedürfnisse anpassbar. Die Lösung bietet einen modularen Aufbau, sodass Sie nur die Module lizenzieren müssen, die Sie auch benötigen:

- Modul Leasingnehmer nach IFRS
- Modul Leasinggeber nach IFRS (verfügbar in 2019)
- Weitere Bewertungsbereiche: HGB und US-GAAP (in Planung)

Die Lease-App wird zu Ihrer Datenbank für Leasing- und Mietverträge. Sie bietet Funktionalitäten zur Vertragsanalyse und Klassifizierung, der Identifikation von Ausnahmeregelungen sowie der Trennung von Nicht-Leasingkomponenten aus Verträgen. Auch Ihre Vertragskalkulationen werden durch die LeaseApp erleichtert und beispielsweise durch folgende Funktionen unterstützt:

- Automatische Kalkulation des Nutzungsrechts, Zins, Tilgung und Amortisation
- Generierung von Anhangangaben
- Vollständige Datenbank aller Leasingverträge
- Import bestehender Vertragsstamm- und Geschäftspartner-Datensätze
- Analyse der Vertragsklassifizierung

In dem Vertragsmanagement Tool können Sie nachträglich ganz einfach Vertragsmodifikationen berücksichtigen und Vertragsdaten laufend pflegen. Diverse Auswertungs- und Analysemöglichkeiten ergänzen das umfassende Angebot der Lease-App.

Sprechen Sie uns gerne an. Weitere Informationen zur Anwendung sowie zur Umsetzung mit SAP RE-FX finden Sie [hier](#).

→ In eigener Sache

Vorträge und Seminare

Auf folgende Veranstaltungen möchten wir Sie hinweisen:

CA CONTROLLER AKADEMIE

Rödl & Partner bietet in Kooperation mit der CA controller akademie AG Seminare zu vielfältigen Themen der nationalen und internationalen Rechnungslegung sowie der Unternehmensbewertung.

Nähere Information zum Programm und zur Anmeldung finden Sie auf unserer [Website](#).

→ In eigener Sache

Themenspecials

Eine Auswahl der Rödl & Partner Themenspecials, die interessante Beiträge zu Fragestellungen der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen beinhalten, finden Sie hier:

- Aktuelle Herausforderungen für Aufsichtsräte und Beiräte
- Rechnungslegung und Berichterstattung - Fit für die Zukunft
- Nachhaltigkeit - Corporate Social Responsibility im Unternehmensalltag
- Kapitalmarktorientierte Unternehmen - Mit Sicherheit auf dem Parkett

→ In eigener Sache

Publikationen

Einen Überblick über kürzlich unter Mitwirkung des Bereichs Capital Markets & Accounting Advisory Services erschienenen Publikationen sowie Beiträge, die in Kürze veröffentlicht werden, erhalten Sie hier:

PRAXIS DER INTERNATIONALEN RECHNUNGSLEGUNG (PIR)

Thema **Die DPR Prüfungsschwerpunkte 2019**
Ausgabe Veröffentlichung in Kürze
Autoren Thomas Rattler, Jan Henning Storbeck

ZEITSCHRIFT FÜR INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG (IRZ)

Thema **IFRS 16 - Praxisfragen und Probleme im Rahmen der Erstanwendung**
Ausgabe Veröffentlichung in Kürze
Autoren Jeetendra Singh-Verma, Sebastian Repetz, Isabel Rosenbauer

DER BETRIEB (DB)

Thema **IDW Positionspapier zur Weiterentwicklung des externen Reportings kapitalmarktorientierter Unternehmen**
Ausgabe 11/2018
Autor Dr. Christian Maier

ZEITSCHRIFT FÜR INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNG (IRZ)

Thema **Erkennen und Abbildung umgekehrter Unternehmenserwerbe nach IFRS**
Ausgabe 02/2018
Autoren Christian Landgraf, Dr. David Shirkhani, Jan-Niklas Meese

→ In eigener Sache

Newsletter-Abonnement

Diesen und weitere von Rödl & Partner publizierte Newsletter können Sie über folgenden Link bestellen: www.roedl.de/newsletter

→ In eigener Sache

Kontakt

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an die Leitung des Bereichs Capital Markets & Accounting Advisory Services:



Christian Landgraf
Wirtschaftsprüfer
CPA
T + 49 (911) 9193 – 2523
karsten.luce@roedl.de



Thomas Rattler
Wirtschaftsprüfer
CPA
T + 49 (911) 9193 – 2524
thomas.rattler@roedl.de



Karsten Luce
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
T + 49 (911) 9193 – 2521
karsten.luce@roedl.de

Besuchen Sie uns
auf www.roedl.de:



Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner Rechtsanwaltsgesellschaft &
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 9193 – 0
www.roedl.de
www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:
Christian Landgraf
christian.landgraf@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Karsten Luce
karsten.luce@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Thomas Rattler
thomas.rattler@roedl.com
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz:
Miriam Kreß
miriam.kress@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.